



zva · Alexanderstraße 25a · 40210 Düsseldorf

Zentralverband der
Augenoptiker und Optometristen

1. Damen und Herren
Mitglieder des ZVA-Vorstandes
2. Geschäftsstellen der LIV/LI

23.01.2020
sei/ki

Meldungen an das Transparenzregister

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Inkrafttreten des Geldwäscherichtlinien Umsetzungsgesetzes am 26.06.2017 wurde als wesentlicher Bestandteil ein neues und eigenständiges elektronisches Transparenzregister eingeführt. In diesem Register müssen Angaben zu den Eigentümerstrukturen (wirtschaftlich Berechtigter) von Unternehmen gemacht und Bundes- und Landesinnungsverbände nach HWO eingetragen werden. Nicht eingetragen werden müssen Einzelunternehmen sowie Gesellschaften bürgerlichen Rechts, sofern sie nicht Anteile an einer GmbH halten. Ebenso sind Körperschaften des öffentlichen Rechts, also Innungen und Kreishandwerkerschaften von der Eintragungspflicht befreit.

Wer ist einzutragen?

Einzutragen sind juristische Personen des Privatrechts (GmbH), eingetragene Personengesellschaften (OHG, KG, GmbH & Co. KG) und Bundes- und Landesinnungsverbände nach HWO.

Sofern sich die nach dem Geldwäschegesetz erforderlichen Informationen über den wirtschaftlich Berechtigten vollständig und aktuell aus anderen elektronisch abrufbaren Registern wie dem Handelsregister ergeben, ist ein Eintrag im Transparenzregister nicht erforderlich.

GmbHs, die vor 2007 im Handelsregister eingetragen wurden, müssen einen Eintrag vornehmen, da es bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht elektronisch abrufbare Gesellschafterlisten gab. Alternativ ist auch möglich, die Gesellschafterliste im Handelsregister zu aktualisieren. Die Befreiung für die GmbHs, die nach 2007 ins Handelsregister eingetragen wurden, gilt nur insoweit, wenn eine aktuelle Gesellschafterliste elektronisch abrufbar ist.

Wirtschaftlich Berechtigter einer Gesellschaft ist:

- jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 Prozent der Kapitalanteile hält oder

- mehr als 25 Prozent der Stimmrechte kontrolliert oder
- die vergleichsweise Kontrolle ausübt.

Die erforderlichen Angaben im Transparenzregister umfassen:

- Name,
- Geburtsdatum,
- Wohnort und
- Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses.

Die Meldepflicht an das Transparenzregister gilt seit 1. Januar 2020. Die Betriebsinhaber sollten dieser Pflicht unverzüglich nachkommen und auch Änderungen im Transparenzregister einpflegen (www.transparenzregister.de). Alternativ sind Ergänzungen oder Aktualisierungen im Handelsregister vorzunehmen.

Bußgelder bei Verstößen sollen im Internet veröffentlicht werden, daher sollten die Betriebsinhaber in eigenem Interesse ggf. der Pflicht zum Eintrag ins Transparenzregister nachkommen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Zentralverband der Augentoptiker und Optometristen

- Bundesinnungsverband -



Petra Seinsche
Betriebswirtschaft und Krankenkassen
Gewerbespezifische Informationstransferstelle

Gefördert durch das Bundesministerium Deutschland; Zuwendungsgeber:
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

PS:

Der ZDH hat uns mitgeteilt, dass gefälschte Emails der „Organisation Transparenzregister e. V.“ mit Zahlungsaufforderung in Umlauf sind. Es handelt sich nicht um eine Organisation des Bundesverwaltungsamtes. Es sollten keine Zahlungen an die Organisation erfolgen. Ein Muster dieser Email fügen wir zur Information bei.

Anlage